

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Brunn

geändert mit 1. Änderungssatzung vom 17.03.2010

geändert mit 2. Änderungssatzung vom 26.11.2014

Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Brunn

in der Fassung vom 26.11.2014 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Brunn folgende Satzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Brunn erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen

I. Verbesserung der Kläranlage Laaber (BA 23 Markt Laaber)

Ausbau der Kläranlage Laaber auf eine Endausbaugröße von 7.500 EW
Rechenanlage mit Rechengutpresse
Belebungsbecken, $V = \text{ca. } 1.370 \text{ m}^3$
Umbau der Gebläse mit Rohrleitungen
Maschinelle Schlammverdickung
Rohrleitungen
Elektrotechnischer Teil

II. Ableitung mit Pumpstation (BA 09 Gemeinde Brunn)

Druckrohrleitung von Brunn nach Eglsee, Länge ca. 2.622 m
Druckrohrleitung von Eglsee nach Laaber, Länge ca. 2.370 m
Pumpstation Brunn, 6 l/s, unterirdisch, Ort betonbauweise mit Überbau aus Ziegelmauerwerk zur Unterbringung der Schalt- und Steuerungsanlage
Pumpstation Eglsee, 14 l/s,

III. Bodenfilter und Rückhalteräume (BA 11 Gemeinde Brunn)

Stauraumkanal Brunn, $V = 64 \text{ m}^3$, Länge ca. 40 m, Nennweite 1.400 mm,
Retentionsbodenfilter Brunn, $V = 1.340 \text{ m}^3$
Retentionsbodenfilter Eglsee, $V = 930 \text{ m}^3 + 720 \text{ m}^3$
Regenüberlaufbecken Eglsee, $V = 78 \text{ m}^3$
Sickeranlage Eglsee, $A = 3.000 \text{ m}^2$

IV. Regenwasserkanal Riedstraße, Brunn

Rohrleitung, Länge ca. 690 m, Nennweite 400-600 mm

Es werden die Gesamtkosten zu 100 % abzüglich erwarteter Zuwendungen über Verbesserungsbeiträge umgelegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie ein nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 1.500 m² sind (übergroße Grundstücke), beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßflächen, mindestens aber 1.500 m².
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Nachdem der Aufwand noch nicht exakt feststeht, beträgt der vorläufige Beitrag:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,37 Euro |

(2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschoßfläche berechnet.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 26.11.2014

Söllner
Erster Bürgermeister